



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2014

Sehr geehrte Mandanten,

ein steuerlich und gesetzgeberisch relativ ruhiges Jahr 2014 neigt sich nunmehr dem Ende entgegen. Weil aber in der jüngeren Vergangenheit der Fiskus durch unsere obersten deutschen Finanzrichter am Bundesfinanzhof des Öfteren Grenzen bei der Auslegung der Steuergesetze aufgezeigt bekam, versucht die Finanzverwaltung nun strengere Maßstäbe im steuerlichen Alltag durchzusetzen.

Folgende Bereiche werden seit einiger Zeit durch das Finanzamt verstärkt und oftmals auch sehr kleinlich überprüft:

- Bewirtungsbelege bzw. Restaurantrechnungen,
- Fahrtenbücher,
- Arbeitszimmer,
- Präsentrechnungen bzw. –belege,
- Vertragsgestaltungen zwischen nahen Angehörigen (Fremdvergleich!),
- Rechnungen und Belege im Bereich der Fachliteratur und Kundenzeitschriften,
- Aufteilung zwischen laufenden Kosten oder Investitionen bei EDV-Ausgaben und sonstigen Anschaffungen,
- Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen und
- Umsatzsteuer (Vorsteuer!).

Es empfiehlt sich, die von Finanzverwaltung und Rechtsprechung herausgearbeiteten formalen Anforderungen an Rechnungen, Belege und Nachweise möglichst genau zu beachten, um Diskussionen und Streit mit seinem Finanzamt zu vermeiden. Auskünfte und Rat in diesen Angelegenheiten erteilt gern

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Steuerliche Änderungen ab 2015

Folgende steuerlich relevanten Änderungen treten ab 2015 in Kraft:

- Heraufsetzung der lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Freigrenzen
 - o bei maximal zwei Betriebsveranstaltungen mit Arbeitnehmern jeweils von 110 auf **150 Euro** je Arbeitnehmer,
 - o bei persönlichen Ereignissen des Arbeitnehmers (Geburt eines Kindes oder Hochzeit oder Geburtstag) von 40 auf **60 Euro (Sachgeschenk)**;
- Einführung einer Mindestdauer bei beruflichen Erstausbildungen von 18 Monaten oder einer staatlich anerkannten beruflichen Abschlussprüfung bei einer kürzeren Dauer der Ausbildung, wenn die Prüfung regelmäßig im Anschluss an eine mindestens 18 Monate dauernde Berufsausbildung erfolgt. Diese Regelung hat sehr große Bedeutung bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Studium- und Berufsausbildungskosten, wenn diese außerhalb eines Ausbildungsdienstverhältnisses (duale Ausbildung) entstehen, z.B. im Rahmen eines Zweit- oder Masterstudiums. Die Kosten sind dann unter Umständen als (vorweggenommene) Werbungskosten im Rahmen eines jährlich über eine Einkommensteuererklärung zu ermittelnden Verlustvortrages in der Zukunft steuermindernd wirksam.
- Anstieg des steuerpflichtigen Anteils bei Neu-Renten auf 70% sowie die Anhebung der steuerlichen Begünstigung von steuerlich geförderten Rentenversicherungen (außer Riester) auf 80% der jährlichen Beiträge.

Weitere Änderungen sind zu erwarten, wenn der Gesetzgeber im Laufe des Jahres diverse Steuergesetze verabschiedet.

2 Änderungen ab 2015 im Sozialversicherungsrecht

Folgende wichtige Änderungen im Sozialversicherungsrecht treten ab 2015 in Kraft:

- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung werden ab 2015 auf monatlich 6.050 Euro (bisher 5.950 Euro) in den alten sowie monatlich 5.200 Euro (bisher 5.000 Euro) in den neuen Bundesländern angehoben. Steigt der monatliche Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht mehr.
Die Erhöhung bedeutet für die sogenannten „Besserverdiener“ immer eine Steigerung der Beiträge zur Sozialversicherung gegenüber dem Vorjahr. Der Netto-Lohn sinkt hierdurch ab.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken- und Pflegeversicherung betragen ab 2015 bundeseinheitlich monatlich 4.125 Euro (bisher 4.050 Euro) bzw. 49.500 Euro jährlich (bisher 48.600 Euro). Steigt der Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr. Auch hier bedeuten die Erhöhungen für die „Besserverdiener“ immer auch eine Steigerung der Beiträge zur Sozialversicherung gegenüber 2014. Der Netto-Lohn sinkt hierdurch ab.

- Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 4.575 Euro monatlich (bisher 4.462,50 Euro) bzw. 54.900 Euro jährlich (bisher 53.550 Euro). Erhält ein Arbeitnehmer ein höheres Gehalt, darf er im Folgejahr in die private Krankenversicherung wechseln. In Folge dieser Erhöhung muss ein größerer Teil der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben als bisher.
- Anhebung der monatlichen Bezüge von „Hartz IV“- und Sozialhilfeempfängern um fünf bis neun Euro im Laufe des Jahres,

3 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Unternehmen)

Buchhaltungsunterlagen, in denen die letzte Eintragung 2004 erfolgte oder Jahresabschlüsse, die 2004 aufgestellt worden sind und die Jahre vor 2004 betreffen, können nach dem 31.12.2014 vernichtet werden.

Lohnkonten und sonstige Lohnunterlagen sowie allgemeine für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (Aus- und Einfuhrunterlagen, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehens- und Mietverträge, Aufträge, Versicherungspolizen etc.) aus dem Jahr 2008 sind ebenfalls nicht mehr aufbewahrungspflichtig.

Die allgemeinen Aufbewahrungsfristen gelten für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten in Papier- oder elektronischer Form (EDV).

Während des gesamten Aufbewahrungszeitraumes muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Dies gilt auch bei einem eventuellen EDV-System-Wechsel.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für eine Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist, weil bspw. eine Außenprüfung läuft oder die Steuererklärungen sehr spät beim Finanzamt eingereicht wurden.

4 Zehn-Tages-Regel für nicht bilanzierende Unternehmen

Nicht bilanzierende gewerbliche und freiberufliche Unternehmen müssen zum Jahreswechsel die sogenannte Zehn-Tages-Regel beachten.

Diese Regel betrifft die Zuordnung *regelmäßig* anfallender Betriebseinnahmen oder -ausgaben in gleicher oder auch unterschiedlicher Höhe, die innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel an den bzw. vom Unternehmer bezahlt werden.

Die betreffenden betrieblichen Einnahmen oder Ausgaben sind dann ertragsteuerlich dem Jahr zuzurechnen, in dem diese wirtschaftlich verursacht wurden.

Beispiel 1:

Die betriebliche Telefonrechnung 12/2014 wird am 08.01.2015 bezahlt: Zurechnung in 2014!

Beispiel 2:

Die Provisionsabrechnung 12/2014 wird am 06.01.2015 an den Unternehmer überwiesen: Zurechnung bei den Betriebseinnahmen in 2014!

Beispiel 3:

Die Büromiete 01/2015 wird am 22.12.2014 überwiesen, weil der Unternehmer sich zu einer akuten medizinischen Behandlung in ein Krankenhaus begeben muss: Zurechnung in 2015!

Dies bedeutet die Aushebelung des ansonsten geltenden Zufluss-/Abflussprinzips, nach dem eine Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe dann steuerlich wirksam ist, wenn das Geld „geflossen“ ist.

Umsatzsteuer

Unabhängig von der einkommen- und gewerbesteuerlichen Wirkung der Zehn-Tages-Regel besteht bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern immer bereits dann die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn der Unternehmer die Rechnung erhalten und die in Rechnung gestellte Leistung erbracht wurde.

Die zu zahlende Umsatzsteuer muss abweichend von der o.g. Vorsteuerbegünstigung erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn die Rechnung durch den Kunden bezahlt wurde. Dies gilt allerdings nur bei sogenannten Ist-Versteuerern.

Hier fallen also umsatz- und ertragsteuerliche Wirkung einer Rechnung ggf. auseinander.

5 Penderpauschale und Familienheimfahrten ohne eigenen Pkw

In den Formularen zur Einkommensteuererklärung und ganz besonders in der Anlage N für Arbeitnehmer findet sich immer noch ein Feld, in welches das polizeiliche Kennzeichen des vom Arbeitnehmer genutzten Fahrzeugs eingetragen werden soll.

Seit einigen Jahren ist gesetzlich geregelt, dass die sogenannte Pendlerpauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte grundsätzlich fahrzeug- und verkehrsmittelunabhängig gewährt wird.

Erst bei Überschreiten des Betrages von 4.500 Euro muss der Steuerpflichtige nachweisen, dass er ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Fahrzeug genutzt hat.

Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind ebenfalls auf den jährlichen Betrag von 4.500 Euro steuerlich begrenzt.

Somit kann im Regelfall die Angabe des polizeilichen Kennzeichens des genutzten Fahrzeugs unterbleiben.

Das Einkommensteuergesetz sieht des Weiteren vor, dass Steuerpflichtige, die längere Zeit außerhalb ihres Wohnortes arbeiten und daher eine Unterkunft/Wohnung etc. am Tätigkeitsort mieten müssen (Doppelte Haushaltsführung), bei Vorliegen aller sonstiger Voraussetzungen eine wöchentliche Heimfahrt steuerlich geltend machen können. Auch diese Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder nach einer Pauschale in Höhe von ebenfalls 30 Cent je Entfernungskilometer. Ein bloßer Antrag genügt hier. Spezielle Nachweise sind (noch) nicht erforderlich.